

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 65 (1968)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Neue Mittel für die AHV

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839472>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nicht zu befriedigen vermögen die Beschlüsse zu den *Ergänzungsleistungen*, bei denen sich die Anträge des Bundesrates, trotz stark geänderten Rentenerhöhungen bei der AHV, unverändert durchgesetzt haben. Sie werden zur Folge haben, daß vielen Bezüglern, die auf solche Leistungen angewiesen sind, die beschlossenen Rentenerhöhungen nur zum Teil zugute kommen, weil diese zu einer Herabsetzung – oder wenigstens zu einer nicht entsprechenden Erhöhung – der Ergänzungsleistung führen. Die Betroffenen werden sich als die Betrogenen vorfinden, und es ist leicht vorzusehen, zu welchen Mißstimmungen das führen wird.

Wer sich bisher zu den Ergänzungsleistungen als einer *gezielten* Maßnahme zugunsten der am meisten benachteiligten Mitbürger bekannt hat, wird das zutiefst bedauern. Es wird zu einer weiteren Diskreditierung dieser Leistungen führen, denen schon bisher – allerdings fälschlicherweise – der Geruch einer Armenunterstützung anhaftete. Damit wird der Zug zu kräftigen weiteren Erhöhungen der Mindestrenten, zum Einbau der Ergänzungsleistungen in diese, und damit auch die weitere Abkehr von der Basisversicherung und vom Versicherungsprinzip, verstärkt werden.

Einer solchen Entwicklung kann – wenn überhaupt noch – nur begegnet werden, wenn bei allernächster Gelegenheit Instrumente einer viel rascheren Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen auf Ergänzungsleistungen an geänderte AHV-Grundlagen ins Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen eingebaut werden. Wenn irgendwo, so hätte *hier* eine gewisse Automatik Sinn und Berechtigung.

*Giacomo Bernasconi*

## Neue Mittel für die AHV

Die Schweizer Guttempler haben an ihrer 75. Delegiertenversammlung in Olten mit Befriedigung vom Beschluß des Nationalrates Kenntnis genommen, die AHV-Renten um einen Drittel zu erhöhen. Sie danken dem Nationalrat für diesen Entschluß. Sie sind der Ansicht, daß zur Finanzierung der AHV noch große unausgeschöpfte Geldquellen zur Verfügung stehen: Die spezifischen Alkoholsteuern werfen dem Staat jährlich etwa 220 Millionen Franken ab, das sind nur ungefähr 10% der gesamten Ausgaben des Schweizervolkes für alkoholische Getränke, die sich auf zwei Milliarden Franken belaufen. Andere mit der Schweiz vergleichbare Länder erheben weit höhere Abgaben. England zum Beispiel 40%, Dänemark 45%, Finnland sogar 80%. Auf diesem Wege könnte die Schweiz die AHV ausgestalten, ohne daß ein höherer Lohnabzug und ein erhöhter Arbeitgeberbeitrag nötig wäre. Angesichts des seit etwa 1950 stark gestiegenen Alkoholkonsums (Bier mehr als verdoppelt, Schnaps um 50%, Wein um 10% zugenommen), läßt sich eine solche Geldbeschaffung rechtfertigen, ganz abgesehen vom volksgesundheitlichen Wert der erhöhten Preise für Alkoholika.

### *Kulturstaaten besteuern Spirituosen*

Alle Kulturstaaten besteuern die gebrannten Getränke, manche in bedeutend stärkerem Ausmaß, als dies in der Schweiz zutrifft. Der gegenwärtige Stand der Branntweinsteuern in Europa, berechnet auf den Liter zu 100% Alkohol, ist der folgende:

	in Schweizerfranken
Italien . . . . .	3.20 bis 7.40
Österreich . . . . .	6.55 bis 7.30
Schweiz . . . . .	7.50 bis 17.—
Deutschland . . . . .	11.55 bis 15.85
Frankreich . . . . .	16.60 bis 23.40
Belgien . . . . .	19.20 bis 23.20
Norwegen . . . . .	53.90 bis 63.15
Dänemark . . . . .	55.90
Großbritannien . . . . .	69.55
Schweden . . . . .	72.90 bis 81.10

Um die fiskalische Belastung je Liter trinkfertigen Branntweins zu 40 Volumenprozent Alkohol zu berechnen, muß man die angeführten Angaben durch 2,5 dividieren. So beträgt der Mindestansatz der Belastung in der Schweiz *Fr. 3.—*, in Großbritannien *Fr. 27.80*. SAS

## Fürsorgerische Probleme und die Bürgergemeinden<sup>1</sup>

Dr. OTTO STEBLER, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Die Fürsorge oder Armenpflege befindet sich heute in einer Periode des Umbruches. Es ist daher leicht verständlich, daß es Mitbürger gibt, die meinen, daß die Armenpflege bald einmal überflüssig werde. Im Zeitalter der Sozialversicherung und der Sozialmaßnahmen sei kein Platz mehr für eine veraltete Armenfürsorge. Es ist aber leider nicht so, daß mit Sozialhilfemaßnahmen und Sozialversicherungswerken jede Notlage unserer Mitmenschen behoben werden kann. Die Sozialgesetzgebung bedarf nämlich stets einer Ergänzung, denn sie ist nicht in der Lage, Hilfen nach der individuellen Lage zu verschaffen. Allein die individuelle Fürsorge bietet die universelle Hilfsmöglichkeit. Sie allein ist in der Lage den in jedem Einzelfalle notwendigen Lebensbedarf zu gewährleisten, während die Sozialgesetzgebung an die gesetzlich verankerten Maximalleistungen gebunden ist. Aber sie gewährt zusätzlich neben der Hilfe auch die notwendige Betreuung, mit welcher sich die Sozialversicherung nicht befassen kann. Die persönliche und erzieherische Betreuung ist aber notwendig, wenn nicht nur geholfen werden, sondern auch für die Zukunft der Mitmenschen vorgesorgt werden und die totale Integration des hilfsbedürftigen Menschen in die Gesellschaft verwirklicht werden soll. Wie viele Mitmenschen sind den wachsenden Problemen unserer heutigen Zeit nicht mehr gewachsen. Man spricht bei diesen Schwierigkeiten des Menschen unserer Zeit von «gestörten zwischenmenschlichen Beziehungen» oder von «mangelnder Anpassung» oder «mangelnder sozialer Integration». Es wird damit die Aufgabe der heutigen Sozialarbeit – es soll der Begriff Sozialarbeit den bisherigen Begriff der Fürsorge ablösen – weit schwieriger und komplizierter. Die Aufgabe des Sozialarbeiters ist also weit gesteckt und sehr umfassend. Es obliegt dem Sozialarbeiter in erster Linie die Ursachen zwischen-

<sup>1</sup> Aus Referat, gehalten an der Versammlung des Verbandes der Bürgergemeinden des Bezirkes Gösgen vom 21. Juni 1968.